

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1808

74 (25.12.1808)

Großherzoglich, Badisches, Oberrheinisches
Provinzial-Blatt.

Sonntag

— No. 74. —

25. December 1808.

G e s e t z - A n z e i g e n.

Aus dem diesjährigen Regierungsblatt, Stück XXXX vom 7. Decbr.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Jähringen &c.

Nachdem Wir Uns aus inniger Liebe und Zutrauen zu Unserm präsumtiven Nachfolger in der Regierung Unserer Großherzoglichen Lande, Unserm geliebten Enkel, dem Erbgroßherzog Carl, und um Solchen in mehrere Kenntniß Unserer Regierungs-Angelegenheiten zu setzen, entschlossen haben, alle von Uns ausgehende Verordnungen in Gegenständen von größerer Wichtigkeit, welche z. B. die Landes-Verfassung und die unterm 5. July d. J. festgesetzte Ordnung der obersten Staatsbehörden, so wie die am 31. August besagten Jahres bestimmten Finanzgesetze und die neue Schulden-Pragmatik, dann die Ernennung, Versetz- und Entsetzung der höhern Staatsdienerschaft betreffen, von Ihm mitunterzeichnen zu lassen, und in Hinsicht der dadurch bezweckenden guten Absichten für das Wohl Unserer, Ihm einst anfallenden Lande von Dem selben erwarten, daß Er sich diesem, aus Unserm besondern Vertrauen hervorgehenden Auftrage willig unterziehen, und dadurch Unsere landesherrliche Beruhigung gern befördern werde; so befehlen wir Unsern Ministerien, besonders aber dem Kabinetministerium, sich bey eigner Verantwortlichkeit hiernach zu achten, und besorgt zu seyn, daß Unserm belobten Enkel, des Erbgroßherzogs Liebden, alle Ausfertigungen in den, nach vorgängiger Berathung Unserer obersten Staatsbehörden, oder sonstigen genommenen Beschlüssen der wichtigeren Regierungs-Gegenstände, sobald Wir sie unterzeichnet haben, zur gleichmäßigen Kenntniß und Unterschrift vorgelegt werden. Hieran geschieht unser Wille.

Carlsruhe den 26. Nov. 1808.

Carl Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern Befehl

Vdr. Bougine.

Vdr. Freyh. v. Gemmingen.

Landes-Verordnungen.

- 1) Die Schnypocken betreffend. Verkündet von dem Ministerium des Innern am 16. Nov. 1808.
- 2) Die Annahme von Obligationen bey Domainen-Veräußerungen überhaupt betreffend. Verkündet von dem Finanzministerium am 26. Novbr. 1808.

Stück XXI, vom 17. Decbr.

Staatsvertrag, die Freyzügigkeit zwischen den kais. kön. österreichischen und Großherzogl. Badischen Landen betreffend. Abgeschlossen zu Wien am 17. Septbr. und verkündet zu Carlsruhe von dem Ministerium des Innern am 13. December 1808.

Landes-Verordnungen.

- 1) Das Verbot der Briefboten und institutenmäßigen Fuhrwerke betreffend. Verkündet von dem Ministerium des Innern am 1. December 1808.
 - 2) Die Lage wegen nicht gebrauchtem Stempelpapier betreffend. Verkündet von dem Justizministerium am 5. Decbr. 1808.
- Die in Dienstsachen auf dem Postwagen zu versendenden Paquete betreffend. Verk. von dem Ministerium des Innern am 15. Decbr. 1808.

l. J.

Carlsruhe

Partikular - Verordnung.

Die in das Mumnat zu Freyburg aufzunehmenden katholischen Candidaten der Theologie betreffend. Verkündet von der General-Studien-Commission am 5. Decbr. 1808.

G e s e z - B e l e h r u n g .

(Die Competenz der grundherrlichen Aemter in Rechtsfällen, wobey ihre Grundherrschaft selbst betheiliget ist, betreffend.)

Gelegenheitlich einer Anfrage der Großherzoglichen Regierung des Niederrheins über die Competenz der grundherrlichen Aemter in Rechtsfällen, wobey ihre Grundherrschaft selbst betheiliget ist, haben Se. Königl. Hoheit unterm 17. v. M. nachfolgende höchste Resolution herabgelangen zu lassen geruht:

Die Klagen des Grundherrn gegen seine Unterthanen müssen noch immer dem Rechts-Principio „Actor sequitur forum rei“ unterliegen, wenn die Gerichtsherrschaft ein ordentlich besetztes Amt hat, und nicht eine grundherrschaftliche Berechtigung Object des Streits ist, da der Beamte nach der Konstitution nicht grundherrlicher Privatsondern Staatsdiener ist. Nur da, wo ein Grundherr nach dem Art. 14. a. r. des IV. Konstitutions-Edicts selbst seine Jurisdiction verwaltet, oder wo der Beamte zugleich Receptor des Grundherrn, und also in dieser Qualität Kläger ist, muß er sich des Urtheils in solchen Sachen enthalten, und wird alsdann die Sache an das Hoheitsamt devolvirt.“

Welche höchste Entschliesung sämmtlichen grundherrlichen Beamten und landesherrlichen Hoheitsämtern zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Freyburg, den 6. Decbr. 1808. — Großherzogliche Regierung des Oberrheins.

F r e y h e r r v o n W e c h m a r .

vd. Bachmann.

P r o v i n z - V e r f ü g u n g e n .

(Die Abreichung der Zollzeichen betreffend.)

Auf die erhaltene Anzeige, daß in Verabreichung der Zollzeichen bey verschiedenen Zollstationen Unrichtigkeiten vorkommen, indem nicht eben so viele Zollzeichen, als der Betrag des bezogenen Zolls ausmacht, abgegeben werden, welches Benehmen, wenn auch gleich der richtige Betrag in dem Zollmannal aufgenommen werden sollte, immer gerechten Verdacht von vorhabender Veruntreuung erregt, und der bestehenden Ordnung gerade zuwider läuft, da eigentlich auf die Zollzeichen und nicht auf das Manual die Abrechnung gepflogen wird — findet man sich veranlaßt, hiemit zu verordnen, daß kein Zoller, unter welchem Vorwand es immer geschehe, sich unterfangen soll, weniger Zollzeichen im Betrag, als der bezogene Zoll wirklich ausmacht, abzureichen, widrigenfalls derselbe dafür, daß er den Mehrbetrag an wirklich bezahltem Zolle habe unterschlagen wollen, wird angesehen und bestraft werden.

Sämmtliche Ober- und Obervogtenämter haben solches den ihnen untergebenen Zollern, so wie auch den Zollinspektoren und Zollberatern gehörig bekannt zu machen, und für die genaue Beobachtung dieser Vorschrift, und überhaupt die Ordnung im Zollwesen die nöthige Sorge zu tragen. — Freyburg am 30. Oktober 1808.

Großherzogl. Badische Rentkammer der Provinz des Oberrheins.

M a l e r .

vd. Hufschmid.

(Den Mißbrauch alter Holzscheine betreffend.)

Es ist hierorts angezeigt worden, daß vorzüglich in einigen Gegenden des Schwarzwaldes mit 3 bis 5 Monat alten Holzscheinen mancherley Mißbrauch getrieben, und

aus Unachtsamkeit der Zollbehörden, die öfters gar nicht auf Vorweisung dieser Scheine dringen, oder sie nur oberflächlich betrachten, nicht selten mit einem und demselben Scheine mehrmals Holz außer Landes verführt werde.

Um nun diesem Unfuge für die Zukunft Einhalt zu thun, findet man sich veranlaßt, die bereits bestehende Anordnung, wornach die Scheine über Holzausfuhr-Bewilligungen jedesmal bey der betreffenden diesseitigen Ausbruchs-Zollstation abgekreist, und als Beschlüsse mit den Zollrechnungen eingesendet werden sollen, anmit zu republiciren, und besonders sämmtliche Zollbehörden nachdrucksamst zu erinnern, auf deren genauen Vollzug nicht nur mit Strenge zu wachen, sondern sich selbst auch hienach pünktlich zu achten.

Anbey wird zu gleicher Zeit weiters verordnet, daß künftig dergleichen Holzausfuhrscheine nur 4 Wochen, vom Tage ihrer Ausfertigung an zu rechnen, als gültig angesehen, nach Verfluß dieser Zeit aber nicht mehr respektirt, sondern die damit ankommenden Holzfuhrn angehalten, und hievon sohin die Anzeige mittelst der betreffenden landesherrlichen Exekutivstelle anher gemacht werden solle.

Freyburg den 6. December 1808. — Großherzoglich Badische Regierung des Oberrheins.

F r e y h e r r v o n W e c h m a r.

vdt. v. Hauser.

L o k a l - V e r o r d n u n g.

(Das Streuen vor den Häusern beym Glatteise betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß die mehrfällig erlassenen Anordnungen wegen des Streuens vor den Häusern bey entstehendem Glatteise, entweder gar nicht, oder nur nach vorausgegangener Polizey-Mahnung beobachtet werden, obwohl Jedermann aus eigenem Antriebe dazu aufgefordert werden sollte; und da, bey eintretender Gefröhrnis, bis zu vollenderer Umsage oder eingeleiteter sonstiger Bekanntmachung eines Befehls zum Streuen manches Unglück schon geschehen seyn kann; so werden diese Verordnungen andurch erneuert, und zur allgemeinen Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

Sobald Glatteis entsteht, ist jeder Haus-Eigenthümer verbunden alsogleich, als es bemerkt wird, und ohne auf eine Polizey-Mahnung zu warten, vor seinem Hause, und zwar der ganzen Breite nach, zu streuen. Wer dies unterläßt, ist nicht nur für Schaden und Unglück, welche durch diese Sorglosigkeit entstehen, verantwortlich, sondern hat auch, sobald er's auf Mahnung ankommen läßt, eine Strafe von 30 kr. für das erste Mal, und im Wiederholungs-Falle den doppelten Betrag an die Polizey-Kasse zu erlegen. Ueberhaupt ist jeder Haus-Eigenthümer, vor dessen Haus durch was immer für eine Veranlassung Eis sich ansetzt, bey Vermeidung gleicher Strafe und Verantwortlichkeit, solches immer gehörig aufhacken zu lassen verbunden.

Freyburg den 21sten December 1808.

A d r i a n s,
Bürgermeister.

Von Magistrats wegen.

O b r i g k e i t l i c h e A u f f o d e r u n g e n.

Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen.

Aus dem

Oberamt Waldshut.

Z. 3. M. Zu Riesenbach an Joseph Zimmermann auf den 5. Jänner 1809 vor

die Theilungskommission allda.

Z. 2. M. Zu Ulbert an Reinold Rude

auf den 7. Jänner k. J. in das Wirthshaus zu Hauenstein.

Aus dem

Oberamt Malsberg.

Z. 2. M. Zu Ettenheimweilert an die Severin Meier'schen Eheleute auf den 3. Jänner k. J. vor das Oberamt zu Malsberg.

Aus dem

Oberamt Emmendingen.

Z. 2. M. Zu Nieder-Emmendingen an den Bürger und Weber Christian Kufz auf den 11. Jänner 1809 vor die Stadtschreiberey zu Emmendingen.

Z. 2. M. Zu Uheningen an Jakob Jenni, Jakobs Sohn, auf den 3. Jänner 1809 vor die oberamtliche Commission allda.

Z. 2. M. Zu Uheningen an Paul Seif auf den 2. Jänner 1809 vor die oberamtliche Commission allda.

Z. 2. M. Zu Bablingen an den Bürger und Zehndrescher Hans Peter Birkin auf den 10. Jänner 1809 vor die oberamtliche Commission im Lammwirthshaus allda.

Aus dem

Oberamt Säckingen.

Z. 3. M. Zu Segeten an Johann Schauble auf den 10. Jänner 1809 vor die Commission in Gerwihl.

Vorladung der Gläubiger der F. Wöhrl'schen Eheleute zu Riegel.

Z. 3. M. Kaver Wöhrl, Bürger daber, und seine Ehefrau Barbara Vogel, haben das Vermögen ihren Gläubigern abgetreten. Alle Fene, welche daher eine Forderung an diese Eheleute aus was immer für einem Grunde zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben bey der zur Liquidation und Verhandlung der Schuldsache auf Mittwoch den 28. Decbr. d. J. angeordneten Tagfahung anzumelden, unter Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils. Riegel den 29. Nov. 1808.

Gemeintheilherrl. Amt.
Riggler.

Konturs-Edikt.

Z. 2. M. Ueber das verschuldete Vermögen des Jakob Groß von Kadelburg ist der Konturs erkannt. Alle diejenigen, welche an denselben eine rechtliche Forderung machen zu können glauben, werden demnach

aufgefordert, bey der auf Mittwoch den 4. Jänner 1809 angeordneten Liquidations-Tagfahung entweder in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen mit Beweisen zu Protokoll zu geben, widrigen Falls die Nichterscheinenden nicht mehr gehört werden.

Thiengen den 9. December 1808.

Fürstl. Schwarzenbergsches Justizamt.

Konturs-Edikt.

Z. 2. M. Da über das verschuldete Vermögen des Johann Hermann, Käs'händlers zu Kadelburg der Konturs erkannt worden, so werden dessen Gläubiger anmit aufgefordert, auf Samstag den 7. Jänner 1809 entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte unter Strafe des Ausschlusses vor hiesigem Justizamte zu erscheinen, und ihre Schuldforderungen rechtlich zu beweisen, wobei man aber auf einen gütlichen Vergleich einen Versuch machen wird.

Thiengen am 9. Decbr. 1808.

Fürstl. Schwarzenbergisches Justizamt.
Brenzinger.

Schuldenliquidation des Anton Brucker zu Welschensteinach.

Z. 1. M. Man findet für nothwendig, den Schuldenstand des Anton Brucker, sogenannten Ziegemüllers zu Welschensteinach gerichtlich zu untersuchen, und dessen Gläubiger auf Dienstag den 10. Jänner 1809 ad liquidandum anhero sub poena preclusi, auch diejenigen, so dem Brucker schuldig sind, oder mit ihm in dieser Rücksicht eine Abrechnung zu pflegen haben, zugleich hiemit vorzuladen.

Haaslach den 16. Decbr 1808.

Fürstl. Fürstenbergisches Justizamt.
Merlet.

vd. Kupfer.

Ediktal-Vorladung des Johann Zehle von Strittberg.

Z. 3. M. Die Verwandten des schon über 30 Jahre abwesenden Johann Zehle von Strittberg haben um Einantwortung seines unter Curatie stehenden Vermögens, mit Georgi d. J. in 162 Bl. 56 kr. bestehend, gebeten. Johann Zehle oder dessen allfällige rechtmäßige Descendenten werden daher aufgefordert, obiges Vermögen hin-

nen 1 Jahr und 6 Wochen um so gewisser in Empfang zu nehmen, widrigens dasselbe nach Umfluß dieser Frist seinen nächsten Seitenverwandten ohne Kautio[n] würde aus- gefolgt werden.

Waldshut den 11ten Nov. 1808.

Großherzogliches Oberamt.

F ö h r e n b a c h.

vdt. Luß.

Deserteurs. Vorladung.

Z. 3. M. Franz Adam von Kollnau, Leonhard Nopper von Sigelau, Faver Tränkle von Kollnau, Kristian Martin von Biderbach, Kristian Bruder von Waldkirch und Peter Bockstaller von Simonswald, welche von ihrem Regimente entwichen sind, werden aufgefordert, binnen 6 Wochen bey Vermeidung des Verlustes ihres Vermögens und Bürgerrechtes entwe- der bey ihrem Regimente oder bey dem un- terfertigten Oberamt sich zu stellen.

Waldkirch am 19ten Nov. 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

K r e d e r e r.

Berrolla.

Vorladung der Deserteurs Alex Berbling- ger von Herbolzheim und Joseph Seck- ler von Oberhausen.

Z. 3. M. Alex Berblingger von Herbolz- heim und Jos. Seckler von Oberhausen sind von dem Großherzoglichen Militär treulos ent- wichen; es werden daher dieselben zur Ein- stellung bey ihrer Fahne mit Frist von sechs Wochen unter der Warnung vorgeladen, daß sonst ihr gegenwärtiges und zu hoffendes Vermögen konfiszirt, und sie ihres Heimath- und Unterthans-Rechtes verlustig erklärt seyn sollen. Kenzingen den 19ten Nov. 1808.

Großherzogl. Oberamt.

Vorladung des Deserteurs Joh. Zummel.

Z. 3. M. Johann Zummel, der für einen Bürgersohn von Herbolzheim als Rekrut gedungen wurde, ist auf dem Marsche nach Heidelberg, wo er sich zum Großher- zoglichen Jägerkorps hätte einstellen sollen, entwichen; es wird demnach derselbe mit Frist von sechs Wochen zur Stellung bey seiner kompetenten Militärbehörde in Heidelberg, oder vor diesem Oberamte unter der Andro- hung vorgeladen, daß er im widrigen Falle

seines Handgeldes und des versprochenen Hei- mathrechtes verlustig erklärt seyn solle.

Kenzingen den 18ten Nov. 1808.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

W e ß e l. W a l f e r.

Deserteurs. Vorladung.

Z. 3. M. Johann Eck und Joseph Keeber, welche für die hiesige Stadt sich als Soldaten unter das Großherzogliche Militär engagiren ließen, sind von dem Großherzogl. Bad. 4ten Linien-Infanterie- Regiment treulos entwichen.

Dieselben werden daher aufgefordert, binnen einer Frist von 6 Wochen dabier oder bey ihrem Regiment sich zu stellen, widri- gens gegen sie nach Maßgabe der bestehen- den Gesetze vorgefahren würde.

Freyburg den 2. Decbr. 1808.

Von Magistrats wegen.

Vorladung des Andreas Ritt von Denz- lingen.

Z. 3. M. Andreas Ritt, Dreher von Denzlin- gen, welcher sich seit 6 Wochen ohne irgend ei- nen Grund von Hause entfernt, und dessen Auf- enthaltsort bis jetzt nicht ausgekundschaftet werden konnte, wird andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser da- hier zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten, als widrigensfalls gegen ihn als einen bösslich Ausgetretenen verfahren werden wird.

Emmendingen den 7. Decbr. 1808.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

R o t h.

B a u m ü l l e r.

Ediktalvorladung des Martin Schneider aus dem Biderbach.

Z. 3. M. Martin Schneider aus dem Dörfle, Staabs Biderbach, der als lediger Leinweber schon vor 39 Jahren von Hause weggekommen, aber seither weder sich sehen noch von sich hören ließ, oder seine rechtmäßigen Leibes- oder Testamentserben wer- den hiemit vorgeladen, ein den hierländi- schen Anverwandten schon im Jahre 1794 gegen Kautio[n] verabfolgtes Vermögen per 969 fl 15 kr. binnen einem Jahr und 6 Wochen so gewiß zu übernehmen, widrigens solches den hierländischen Anverwandten mit

X

Aufhebung der Kaution würde überlassen werden. Elzach den 5 Decbr. 1808
Grundh. v. Wittenbachisches Amt.
Mayer

Ediktalvorladung des Mathias Gehring aus dem Biderbach.

Z. 3. M. Mathias Gehring ab dem Hallerberg, Staats Biderbach, der als lediger Müller und Beck schon vor 35 Jahren von Hause weggekommen, aber seither weder sich sehen noch von sich hören ließ, oder seine rechtmäßigen Leibes- oder Testamentserben werden hiemit vorgeladen, ein dabier unter Kuratel stehendes Vermögen von 785 fl. 45 fr. binnen einem Jahr und 6 Wochen in Empfang zu nehmen, widrigens solches den sich darum gemeldeten hierländischen Anverwandten auch ohne Kaution wurde ausgefolgt werden.

Elzach den 5. Decbr. 1808.
Grundh. v. Wittenbachisches Amt.
Mayer.

Ediktalvorladung des Jakob Kuef aus dem Biderbach.

Z. 3. M. Jakob Kuef aus dem Dörfle zu Biderbach, welcher als lediger Mühlarzt schon vor 34 Jahren von Hause weggekommen, aber seither weder sich sehen, noch von sich hören ließ, oder seine rechtmäßigen Leibes- oder Testamentserben werden hiemit vorgeladen, ein dabier unter Kuratel stehendes Vermögen von 49 fl. 2 fr. binnen einem Jahr und 6 Wochen in Empfang zu nehmen, widrigens solches den sich darum gemeldeten hierländischen Anverwandten auch ohne Kaution wurde ausgefolgt werden. Elzach den 5. Decbr. 1808.

Grundh. v. Wittenbachisches Amt.
Mayer.

Vorladung des Joseph Klausner von Dangstetten.

Z. 2. M. Joseph Klausner von Dangstetten ist schon über 30 Jahre, unwissend wo? abwesend. Derselbe oder dessen allenthalben rechtmäßigen Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser bey endesgesetztem Amte zu stellen, widrigensfalls sein in 300 fl. bestehendes Vermö-

gen an seine nächsten Anverwandten, jedoch gegen Kaution, wird übergeben werden.

Eltingen den 24 Nov 1808
Fürstl. Schwarzenbergisches Justizamt.
Brenzinger.

Vorladung des Mathias Kieggensburger von Großbeuren.

Z. 1. M. Mathias Kieggensburger von Großbeuren, welcher sich von Hause entfernt hat, nachdem er auf Begehung eines kleinen Diebstahls betreten wurde, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von dato an bey Verlust seines Vermögens und Unterhandrechts dabier zu stellen, und der Untersuchung zu unterwerfen.

Salzm den 17. Decbr. 1808.
Märkgräf. Bad. Justizamt.
v. Seyfried.

Vorladung des Fridrich Frey von Gallenweiler.

Z. 1. M. Der aus großherzoglichen Militair, Diensten desertirte Bastard Fridrich Frey von Gallenweiler wird hiemit auf hersehensfälligen Befehl öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten dabier zu stellen, und wegen seines Austritts Red. u. d. Antwort zu geben, widrigensfalls nach der Landes- Constitution gegen ihn wird fürsehabren werden. Müllheim den 19. Decbr 1808.

Großherzoglich Badisches Oberamt.
Maier.

Vorladung der Gläubiger des alt Ochsenwirth Johann Michael Mayerischen Eheerue.

Z. 1. M. Diejenigen, welche an die alt Ochsenwirth Johann Michael Mayerischen Eheerue dabier eine rechtmäßige Forderung zu haben glauben, werden hiemit aufgefordert, selbe bei der auf Montag, den 16. Jänner 1809 Vormittags 9 Uhr in hiesiger Stadtkanzley angesetzten Liquidationstagsfahrt anzugeben, und unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden zu liquidieren, widrigens die Ausbleibenden die für sie entstehenden Rechtsnachtheile sich selbst bezumessen haben.

Elzach den 22. December 1808.
Magistrat daselbst.
Farenson.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

Warnung.

N. No. 13011. Auf erhaltene Anzeige von zwen verdächtigen Personen, welche hie und da in den Dorffschaften und auf Jahrmärkten sich sehen lassen, und zu Ein- oder Auswechslung mehrerer Münzsorten, unter Anbietung scheinbarer beträchtlicher Vortheile, Gelegenheit suchen, findet man zweckmäßig, sämmtliche Behörden und Unterthanen auf diese beiden Menschen aufmerksam zu machen, und resp. vor ihnen zu warnen, indem der große Aufwechsel, welchen sie zu offeriren pflegen, es außer Zweifel setzen, daß sie entweder falschmünzerischen oder andern Betrug im Schilde führen.

Sie gaben sich, wo man ihrer gewahr wurde, für Kaufleute aus, und führten eine beträchtliche Menge verschiedener Geldsorten, jedoch hauptsächlich Louisd'ors bey sich.

Der eingelangten Anzeige zufolge ließen sie sich unlängst im Fürstl. Schwarzenbergischen Landesgebiet Klettgau sehen, und wurden folgendermassen beschrieben:

Signalement.

Der Eine: Etwa 5 Schuh 6—7 Zoll hoch, magerm Körperbaues, länglichten bleichen Angesichts, ohngefähr 35 Jahre alt, mit schwarzbraunen, in einen Tituskopf zugeschnittenen Haaren, und einem Backenbart.

Derselbe trug zur Zeit als er hier gesehen ward, einen eisengrauen nach der Mode geschnittenen Frack, lange Beinkleider von dunkelgrünem gestreiften Manchester, ein buntes Gilet, dunkler Farbe, eingedrucktes buntes Halstuch, Stiefeln und runden Hut.

Der Andere: Etwa von Natur 5 Schuh 3 Zoll, gleichfalls magerm Körperbaues, bleichen Gesichts, schwarzbrauner Haare, welche wie ein Tituskopf geschnitten sind, noch ohne Bart, ohngefähr 24 Jahre alt. Die Kleidung desselben war bey seinem Hierseyn die nämliche, wie die des vorstehenden Menschen, nur mit Ausnahme des Halstuches, welches bey diesem weiß gewesen ist.

Beide haben übrigens etwas Judenähnliches an sich; vielleicht sind sie selbst Juden. Sie essen und trinken aber auch mit Christen. Sie geben sich für Kaufleute aus und sagten, daß sie auch mit Manchester handeln. Am Andreasmarkt zu Thiengen äussern sie, daß sie von Donaußchingen kommen, und nach Basel zu reisen Willens seyen.

Freyburg den 10. Decbr 1808. Großherzogl. Badische Regierung des Oberberaus.

F r e y h e r r v o n W e c h m a r.

vdt. Bachmann.

Vakantes Henningisches Stipendium.

Die Henningische Familienstützung für studirende Jünglinge ist durch den Austritt des letzten Stipendisten offen.

Diese Vakatur wird hierdurch zu dem Ende öffentlich kund gemacht, damit sich diejenigen, welche aus dem Rechte der Anverwandtschaft zum Stifter, oder aus einem andern Grunde einen vorzüglichen Anspruch darauf zu machen beglaube sind, mittelst Verbringung der erforderlichen Legitimationsurkunden, Studien- und Sittenzeugnisse beym Konsistorium der hohen Schule bittlich darum melden können.

Da sich übrigens allem nach weder Anverwandte noch Ortsgebürtige um dieses

Stipendium in die Kompetenz setzen dürfen: so mögen sich hierum andere qualifizierte Jünglinge melden, welche aber im Studium so weit gekommen seyn müssen, daß sie in die sogenannte große Syntax aufgenommen zu werden für fähig erachtet werden.

Die Bittschriften für den erledigten Stipendingsplatz sind in Zeit von 4 Wochen einzureichen, weil nach Verfluß dieser Frist für diesmal keine Supplik mehr angenommen wird.

In Cons. acad. Freyburg den 13. Dec. 1808.

Prorektor und Konsistorium der Großherz. Bad. hohen Schule dabier.

Joseph Albrecht,
Prorektor.

Vakantes Fallerisches Stipendium.

In der bey der hohen Schule dahier errichteten Fallerischen Familienstiftung ist eine Stipendistenstelle offen.

Diese Vakatur wird hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit sich diejenigen, welche aus dem Rechte der Anverwandtschaft zum Stifter einen gegründeten Anspruch darauf zu machen beglaubt sind, mittelst Beybringung der erforderlichen Legitimations-Urkunden, auch Schul- und Sittenzugnisse beym Konsistorium der hohen Schule darum melden können.

Gemäß der Anordnung des Stifters muß der Kompetent Lust und Willen zum geistlichen Stand zeigen, und so beschaffen seyn, daß man mit Grund hoffen kann, er werde sich dem priesterlichen Stande widmen.

Uebrigens hat dieses in einer Frist von 4 Wochen zu geschehen, und wird nach Verfluß dieser Zeit für diesmal keine Bittschrift mehr angenommen.

In Cons. acad. Frensburg den 13. Dec. 1808.
Prorektor und Konsistorium der Großherz.

Bad. hohen Schule dahier.
Joseph Albrecht,
Prorektor.

Diebstahl

Z. 1. M. Eine Weibsperson, die vorgegeben, daß sie 3 Viertelstunden oberhalb Frensburg zu Haus seye, einen blaugestreiften Wammes und Stoff nebst rothgestreiftem Schurz getragen, hat gestern zu Serau, hiesigen Oberamts übernachtet, sich in der Nacht entfernt, und eine halbtöschene Deckbettzieche, eine ganz köliche Wulben, und Kopfkissenzieche nebst einem zwilchenen Leintuch diebischer Weise mit sich fortgenommen; Welches der Fahndung wegen auf die Diebin und das Gestohlene hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Emmendingen den 21. Decemb. 1808
Großherzogliches Oberamt.

Stechbrief.

Z. 1. M. Joseph A. angeblich von Stühlingen gebürtig, etwa 20 Jahr alt, kleiner etwas untersezierter Statur, mit braunen Haaren vollkommenen glatten, und bleichem Angesicht, röthlichten Augen, kumpfer Nase, aufgeworfenen Mund, der einen dunkelblauen

tüchernen Ueberrock, mit großen weißen Knöpfen, ein schwarzes räbelingeuenes Brusttuch mit weißen Knöpfen, und Stiefel getragen, hat einige Wochen auf hiesiger Post gedienet, sich verschiedener Diebstähle schuldig, und gestern flüchtig gemacht.

Auf denselben zu fahnden, ihn auf Betreten anzuhalten, und hieher auszuliefern, wird hiermit dienstreundlichst angeflehet.

Emmendingen den 17. Decb. 1808.
Großherzogliches Oberamt.

Gestohlene Sachen.

Z. 1. M. Aus einem hiesigen Haus sind gestern Abend folgende Waaren entwendet worden.

Ein Stück braun Tuch, dunkel Oliv, 24 brabantier Ellen stark, Nr. 6092.

23 1/4 brabantier Ellen grau melirtes Tuch mit Nr. 4132. bezeichnet.

Ein Stück grauer Mutton von Baumwolle Nr. 128.

2 Tafel, Tücher vom Atlas, Tisch gedeckt, jedes 4 Ellen breit, 6 Ellen lang, und

12 dergleichen Servietten; jede 6/4 breit und 7/4 lang.

Sollten diese Waaren oder ein Stück davon irgendwo zum Verkauf kommen, so wird gebeten, den Verkäufer anzuhalten, und davon Nachricht hieher zu geben.

Emmendingen den 20. Decb. 1808.
Großherzogliches Oberamt.

Mundtodterklärung.

Z. 1. M. Nach einer hohen Regiminal-Verfügung von 3. d. Nr. 12696 sind die Georg Ehrlerischen (Emanuel's Sohn's) Eheleute von Ehningen für mundtodd erklärt, und sofort unter Verwahrung des Michael Fuchs des Langen, daselbst gesetzt worden.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand ohne Einwilligung des Pflegers gedachten Ehrlerischen Eheleute etwas borget, oder sich mit ihnen in Handel einlasse, bey Verlust der Forderung.

Emmendingen den 16. Decb. 1808.
Großherzogliches Oberamt.

Frensb. v. Liebenstein.
Koth.
Baumüller.

Kaufanträge.

Versteigerung des Klosterhofs zu Brenden.

B. 3. M. Zufolge höherer Anordnung wird am Donnerstag den 29. d. M. der Klosterhof zu Brenden, bey den innern Höfen genannt, theilweise, und nach Umständen im Ganzen an den Meistbietenden verkauft, oder auch je nachdem sich annehmbare Liebhaber einfinden, auf 3 Jahre verpachtet werden.

Derselbe enthält 192 Juchert theils Wies, Acker- und Ausfeld.

Als hauptsächlich Kaufsbedingungen sind festgesetzt:

- 1) Der Kaufschilling muß nach erfolgter höherer Ratifikation (welche ausdrücklich vorbehalten wird) baar, oder in 6jährigen mit 5 Prozent verzinslichen Terminen bezahlt werden. Der erste dieser Büße verfällt 4 Wochen nach eingelangter höherer Ratifikation, und die folgenden sind jedesmal mit Georgi zahlbar.
- 2) Die Käufer haben die Steuer und Zehend-Nichtigkeit auf die erkauften Güter zu übernehmen
- 3) Wird für das Maas der Grundstücke keine Gewährschaft geleistet.

Die allenfallsigen Nachbedingungen werden, wenn ein anderer Verkauf nicht zu Stande kommen sollte, bey der Versteigerung eröffnet werden.

Die Kaufsiebhaber, welche sich zugleich über ihre hinlänglichen Vermögens-Verhältnisse mit amtlichen Zeugnissen oder annehmbaren Bürgen auszuweisen haben, werden auf oberwähnten Tag und Stunde auf das Hofgut selbst zur Versteigerung eingeladen.

Bettmaringen den 1. Decbr. 1808.

Großherzogl. Gefällverwaltung.
W e k e l.

Güter-Verkauf.

B. 2. M. Die sogenannte, der Felling Hüningen gegen über liegende, in den Bann der Gemeinde Weil gehörige Schusterinsel, mit ungefähr 2 1/2 Juchert dießseits des Rheins liegenden Aekern; welche von den Erben des verstorbenen Hn. Pfarrers Frommel zu Weil an Emanuel Schreiber von Kleinhüningen am 9. Febr. 1807 um 3120 Pf. verkauft worden war, ist im Beg der Exekution zu weitem Verkauf ausgesetzt,

welcher Verkauf in öffentlicher Versteigerung Montags den 2. Jenner 1809, Nachmittags 2 Uhr in Weil vorgenommen werden wird. Dieses wird verkündet, damit sich Kaufsiebhaber bey der Steigerung einfinden.

Lörrach den 5. Decbr. 1808.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

Holz- und Fahrnißversteigerung.

B. 2. M. Dienstags den 27. d. M. Vormittags 9 Uhr wird in dem Schloß zu Ebnet verschiedener Holzvorrath, welcher in Schreiner-, Wagner-, Bau-, Ruß- und Handwerksholz, auch in Dillen, Fleckling und Latten bestehet, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Mittwochs den 28. darauf werden im nämlichen Ort und zu bemeldter Zeit ungefähr 277 Wägen, 496 Korn, und 192 Gerstengarben, 4 Pferde, 2 Wägen, Pferd, und Eisengeschirr, verschiedene Bauerngeräthschaften, nebst einigen 100 Sestern Erdäpfeln, ungefähr 90 Centner Heu und Dohnd, auch Wägen, Korn, und Haber, Wellen und Bosen gleichfalls gegen baare Bezahlung auf das Meistgebot verkauft werden; wozu man die Liebhaber hiemit einlader.

Freiburg am 1. Decbr. 1808.

Gräßl. v. Sicking. Hohenburgisches Amt.
W e k e l.

Haus-Versteigerung.

B. 2. M. Am 12. Jenner 1809 wird die Franz Volkische Behausung sammt Keller, Gerechtigkeiten, in der Kaiserstraße gelegen, öffentlich verkauft werden.

Der Ausrufspreis beträgt 5500 fl.

An dem Kaufschilling sollen 1000 fl. baar bezahlt werden; der Ueberrest muß in 5 gleichen Jahrsterminen vom Kaufstage an mit 5 procentigen Zinsen abgeführt werden.

Bis zu völliger Bezahlung wird das Haus als Unterpfand vorbehalten; auch hat der Käufer auf Verlangen eine weite Sicherheit zu leisten.

Freiburg den 20. December 1808.

Von Magistratswegen.
A d r i a n s, Bürgermeister.

Neuerliche Versteigerung des Flossmeister Mayer'schen Hauses.

Z. 2. M. Am 26. Jänner d. J. wird die zur Flossmeister Mayer'schen Gantmasse gehörige Behausung in dem Brunngäßle öffentlich verkauft werden.

Der Ausreispreis beträgt 4400 fl.
Der Kauffchilling wird vom Kaufstage an mit 5 Prozent verzinst, und in 4 gleichen Jahresterminen abgezahlt.

Das Haus wird bis zur gänzlichen Abzahlung als Hypothel vorbehalten. Dann behält sich die Gantmasse vor, erforderlichen Falls eine weitere Hypothel von dem Käufer zu verlangen.

Freyburg den 17. Decbr. 1808.

Von Magistrats wegen.
Adrians, Bürgermeister.

Verpachtung des Gemeinds-Ziegelhofs in Herbolzheim.

Z. 2. M. Am 20. Jenner 1809, Vormittags 9 Uhr wird auf dießseitigem Rathshaus der Gemeinds-Ziegelhof auf 3 Jahre durch das Meistgebot verpachtet werden.

Es werden somit die Pachtliebhaber eingeladen, an dem bestimmten Tag, Zeit und Ort bey Vornahme dieser Verpachtung zu erscheinen, wo dann vor wirklichem Anfang derselben dießfälligen Pachtbedingungen werden bekannt gemacht werden, die auch inzwischen in hiesiger Gerichtschreiberey zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Herbolzheim den 9. Decbr. 1808.

Gericht allda.

M e r, Schultheiß.

Fahreniß, Versteigerung.

Am 27. d. M. werden in der Wohnung des dahier verstorbenen Hrn. Stadtsyndikus, Dr. Gangwisch, Silberwerk, Manns Kleidungen, Bett, und Weißzeug, Spiegel, Leuchter, messingene, zinnene und sonstige Küchengeräthschaften, Porcellain und Fayence, und verschiedenes Schreinerwerk, als insbesondere: Komode, Bettstätten, Sessel und Kanapee's den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Die allenfälligen Liebhaber werden daher zu dieser Versteigerung am bestimmten Tage mit der Bekanntmachung vorgeladen, daß Vormittags 9 Uhr und Nachmittags

halb 2 Uhr der Anfang gemacht, und den folgenden Tag damit fortgesetzt werden wird.
Kenzingen den 18. December 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.
W e g e l.
W a l f e r.

Endliche Versteigerung der Probstei Bürglen.

Z. 1. M. Dienstags den 3. Jänner 1809 Vormittags um 10 Uhr wird die ehemalige St. Blasische, nunmehr aber herrschaftliche Probstei Bürglen sammt den dazu gehörigen Gärten, Matten, Aeckern etc. zu Kandern in der Blumen zum letztenmal versteigert werden, welches den Kaufslustigen mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß die Verkaufsgegenstände noch vorhin jederzeit nach Gefallen beaugenscheinigt werden können.

Lörrach den 10. December 1808.

Burgvogten allda.
vdr. Lenz.

Wälderhof, Versteigerung.

Z. 1. M. Mathä Albert von Summe-
rau will seinen daselbst inhabenden aus 121 Fauchert Wiesen, Heu- und Bergfeld bestehenden Wälderhof Frentags den 20. Jänner 1809 Nachmittags im Hirschwirthshaus dahier durch das Meistbot verkaufen.

Am Tage der Versteigerung selbst werden die Kaufbedingnisse näher eröffnet, und von auswärtigen Kaufliebhabern obrigkeitliche Zeugnisse ihres guten Leumuths und Vermögens abgefordert werden.

Bonndorf am 19. December 1808.

Großherzogl. Bad. Obervogtenamt.

Versteigerung der Hälfte des Lehnsgutes des Johann Selz zu Osnadningen.

Z. 1. M. Von dem herrschaftl. Lehnsgutbe des Johann Selz zu Osnadningen wird die einte Hälfte Montags den 9. Jenner 1809 in dem Adlerwirthshause allda versteigert werden. Dasselbe bestehet in in 16 Fauchert Acker, Matten, und Garten mit einer Scheuer.

Der Anschlag ist 5945 fl. 16.

Die Kaufs- Bedingnisse können von den Kaufslustigen entweder in der Oberamtskanzley, oder bey dem Vogt Simon Rich in Osnadningen eingesehen werden.

Staufen am 14. Decb. 1808.

Großherzogl. Badisches Oberamt.

Pacht - Anträge.

Verpachtung des herrschaftlichen Hofguts zu Brattenfeld.

Z. 3. M. Da der izige Pacht des herrschaftlichen Hofguts zu Brattenfeld sich mit Georgitag 1809 endet, so wird auf höhere Anordnung dieses Hofgut Dienstags den 27. d. M. Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshaus zu Brattenfeld auf 6 weitere Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Das Hofgut besteht aus einem ganz massiv von Mauern gebauten Wohnhause, nebst abgetrennt stehender Scheuer und Stallungen, enthält 13 1/4 Fauchert gute Wiesen, und 67 1/4 Fauch. Ackerfeld.

Die Pachtbedingungen werden vor der Versteigerung eröffnet, und können täglich bey unterfertigter Verwaltung eingesehen werden.

Da von dem benannten Hofgut 25 1/4 Fauchert Ackerfeld schon abgetrennt worden sind, so werden diese an dem obbemeldten Tage unter den gewöhnlichen Kaufbedingungen sub ratificatione zu Eigenthum öffentlich versteigert werden.

Auswärtige Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Aufführung und Vermögensumstände auszuweisen.

Bettmaringen den 2. Decbr. 1808.

Großherzogl. Bad. Gefällverwaltung.

Öffentliche Verpachtung des herrschaftlichen Hofes zu Hagenbach.

Z. 2. M. Samstags den 31. Decbr. Vormittags um 9 Uhr wird der herrschaftliche Hof in Hagenbach bestehend aus den nöthigen Oekonomie-Gebäuden, Scheuer und

Stallungen sodann obungefähr 130 Fauchert Ackerfeld und 60 Fauchert Mattland auf 6 Jahre in dem herrschaftlichen Wirthshaus zu Karlsruhe an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden. Zugleich wird den Pacht Liebhabern die Versicherung ertheilt, daß das Gut vor Ablauf der 6jährigen Bestandszeit nicht abgetreten werden dürfe, wo übrigens die Pachtlustigen, welche sich über ihren Vermögensstand durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben, die Pachtbedingungen täglich dahier einsehen können. Begggen den 10. Decbr. 1808.

Großherzogl. Badische Gefäll-Verwaltung.
Streicher.
Schäffer.

Erblehenmühle - Verpachtung.

Z. 2. M. Den 29. l. M. in der Frühe um 10 Uhr, wird vermög. hoher Weisung in der Rentamts-Kanzley dahier, die Herrschaftl. Jakob Knoblsche Erblehenmühle, in einem Haus, einer mit 2 Gängen versehenen Mahlmühle einer Scheuer, Stallung und Schopf, bestehend, nebst etwas Matt-, Acker- und Gartenfeld an den Meistbiethenden, auf 6 Jahre verpachtet werden.

Die Pachtlustigen die zu dieser Verhandlung höflichst eingeladen werden, können täglich die Verpachtungsbedingungen, bei unterfertigter Amts-Stelle einsehen, bei welcher dann noch, nach geendeter Verlehnungsabhandlung, einige Mobilienstücke, als Tische u. c. verkauft werden.

Heitersheim den 16ten Dezember 1808

Großherzogl. Badisches Rentamt.
B e v e r.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n.

Der Amtmann Stumpp in Stausen ist wegen seinen Krankheits-Umständen von den Amtsgeschäften — jedoch mit Belassung seiner bisherigen Besoldung, huldreichst dispensirt, und dagegen der bisherige, bey dem Obergroßherzogthum Schönau angehellte Assessor Zöfle zum Oberamts-Assessor nach Stausen gnädigst versetzt worden.

Se. Königl. Hoheit haben den Pfarrer Andreas Schiele in Buchenbach in Ruhestand zu versetzen, und diese Pfarrey dem

Stift St. Georgenschen Exkonventualen Maurus Jarenshon zu verleihen geruhet.

Se. Königl. Hoheit haben die St. Blasischen Exkapitularen Friedrich Weiger als Pfarrer von Brenden, und Willibald Zöhle als Pfarrer von Todtnau gnädigst zu ernennen geruht.

Von der Großherzogl. Regierung der Provinz Oberrhein ist Johann Jakob Muser als Vogt in der Gemeinde Kirchen, — Anton Winterhalter als Vogt in der Ge-

meinde Zastler, Grundherr v. Neuen'scher Herrschaft, — Martin Dengler als Vogt zu Kirchzarten, — Joseph Döserich als Vogt zu Suttingen, — Carl Willin als Vogt zu Müllheim, — so wie der bisherige, nun aufs neue einstimmig erwählte Vogt in der Gemeinde Gutach, Joseph Nopper, als solcher bestätigt worden.

N a c h r i c h t e n.

Verlornes Portefeuille.

Z. 1. M. Claudius Roe, ein Handlungs-Diener aus Lyon, der für das Haus Benedict Bernhard und Compagnie zu Nismes Weinhandels-Geschäfte hat, hat vor einigen Tagen zwischen hier und Hügelsheim sein Portefeuille in Leder gebunden verloren, welches verschiedene Adressen enthält, und auf welchem geschrieben ist: Claudé Roe, négociant rue pisay à Lyon; auch in dessen Fächern kleine geschriebene Billets über das was obgedachtes Handlungshaus zu verkaufen hat, befindlich sind.

Auch hat derselbe ein rothes Mastuch,

mit den Buchstaben C. M. R. bezeichnet, verloren.

Derselbe bietet dem Finder, der sowohl das Portefeuille als das Mastuch in das Haus des Herrn Handelsmanns Nino zu Freyburg überliefert, für ersteres 1 Louis, d'or, und für letzteres 1 französischen großen Thaler Douceur an.

Müllheim den 22. Decbr. 1808.

Großherzogliches Oberamt.

Druckfehler-Anzeige.

In der Rekruten-Vorladung des Oberamts Lörrach in No. 67 und 71 ist anstatt Johann Holz von Salneck zu lesen Jakob Holz von Salneck.

Ankündigung.

Die privilegirte Freyburger-Zeitung und das Wochenblatt wird, nach dem bisherigen Plane, auch im Jahr 1809 fortgesetzt werden.

Der Preis bleibt der nämliche wie in diesem Jahre, nämlich 3 fl. 30 kr. dahier, und 4 fl. bis an die Grenzen des Großherzogthums, obwohl im Laufe dieses Jahres gegen 30 Bogen mehr geliefert wurden, als in der ersten Ankündigung versprochen waren. In der Auswahl der Begebenheiten, in dem Bestreben, dieselben so frühzeitig, als es hier möglich ist, zu liefern, wird man die Achtung der Redaktion für das Publikum, welches diese Zeitung gleich Anfangs so gütig unterstützt hat, auch in Zukunft erkennen.

Für das Wochenblatt sind uns mehrere interessante Auffätze aus der vaterländischen Geschichte versprochen. Gleich das erste Stück des Wochenblatts wird mit dritten Versuche über das Breisgau*), von dem Kurator der hiesigen hohen Schule, Herrn Scheimenrath von Zttner, beginnen.

Um indessen diesem Wochenblatt ein noch größeres Interesse zu geben, ersuchen wir die Herren Pfarrer, Beamte und andere Einwohner der Provinz Oberrhein, uns von den merkwürdigen Ereignissen ihrer Gegend, so wie von den Fortschritten der Landes-Kultur, von neuen Versuchen im Gebiete der Acker, kurz von allem, was das gebildete Publikum belehren und unterhalten kann, zuverlässige Nachricht zu geben. Auf die Einleitung kommt es gar nicht an, diese kann von jedem Einsender der Redaktion überlassen werden.

Als monatliche Zugabe wird eine Anzeige der Provinz-Verfügungen, so wie der Unglücksfälle aus dem Provinzial-Blatte geliefert werden.

Da übrigens, nach der getroffenen neuen Einrichtung, in Zukunft alle Zeitungen sowohl von Privaten als Beamtungen und Postämtern vorausbezahlt werden müssen: so muß dies auch bey der Freyburger-Zeitung statt haben, und wer bis den 18. Januar den halbjährigen Pränumerations-Preis nicht erlegt oder eingesendet hat, dem werden die folgenden Nummern nicht mehr übersandt.

Freyburg den 6. Dezember 1808.

Fr. E. Schnepler,
Magistrats-Rath.

Jgnaz Dutle,
Großherzogl. Bad. Kammerrath.

*) S. den ersten und zweiten Versuch in No. 61, 64 und 66 des Allg. J. Blatts vom J. 1806.